

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Äußerungsrecht

Seenotrettungsverein gewinnt gegen AfD-Kreisverband

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit einer einstweiligen Verfügung vom 14. Februar 2023 dem Antrag der "Mission Lifeline e.V." entsprochen und dem AfD-Kreisverband Dresden untersagt, die anlässlich des OB-Wahlkampfes in Dresden 2022 in einem Flyer enthaltene Behauptung: «Hilbert/Jähninggen unterstützen die Initiative "sicherer Hafen". Folge: Förderung von Schlepperorganisationen wie Mission Lifeline mit Steuergeldern. Mit diesen Geldern finanziert diese Organisation die Überfahrt von Nordafrikanern über das Mittelmeer in unsere Sozialsysteme.» erneut aufzustellen oder zu verbreiten, Az. 4 U 2331/22.

Das Landgericht hatte diese Formulierung für eine zulässige Meinungsäußerung gehalten und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Mit seiner hiergegen eingelegten Berufung hatte der Kläger vor dem 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden Erfolg. Die beanstandete Äußerung enthalte eine unwahre Tatsachenbehauptung, die der Kläger nicht hinnehmen müsse. Der Kläger habe aus dem Stadtratsbeschluss vom 3. März 2022, der den Beitritt der Stadt Dresden zur »Initiative sicherer Hafen« enthalte, keinerlei finanzielle Zuwendungen enthalten. Dies habe die Beklagte im Verfahren auch eingeräumt. Hieran ändere nichts, dass an den Kläger gelangte Spenden steuerlich absetzbar seien, wovon dieser mittelbar profitiere. Zwar seien im politischen Meinungskampf auch polemische Zuspitzungen und Vergrößerungen grundsätzlich hinzunehmen. Dies gelte zum einen nicht für unwahre Behauptungen und zum anderen nicht in Bezug auf am politischen Meinungskampf unbeteiligte Dritte wie den Kläger. Infolge dieser Behauptung könne eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts nicht ausgeschlossen werden.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 7/2023 vom 14. Februar 2023

■ Schulrecht

Kein Anspruch auf lehrplanmäßigen Unterricht bei Lehrermangel

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in einem wegen Unterrichtsausfalls angestregten Eilrechtsstreit mit Beschluss vom 30. Januar 2023 die von neun Schülern und Schülerinnen erhobenen Beschwerden zurückgewiesen, Az. 4 EO 614/22.

Die Antragsteller und Antragstellerinnen besuchen die 8. Klasse des französisch-bilingualen Zweiges des staatlichen Perthes-Gymnasiums in Friedrichroda. Durch den Ausfall von Schulstunden wegen Lehrermangels sehen sie sich in ihrem durch das Grundgesetz und die Thüringer Verfassung geschützten Recht auf Bildung verletzt. Insbesondere befürchten sie, dass sie wegen des Stundenausfalls in den bilingual unterrichteten Fächern die Anforderungen für den Erwerb des Europäischen Exzellenzlabels „CertiLingua“ verfehlen werden und wollen Nachteile für die besondere Leistungsfeststellung in der Klassenstufe 10 und die spätere Abiturprüfung abwenden.

Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens begehrt sie deshalb, den Freistaat Thüringen zu verpflichten,

den Unterricht nach dem ungekürzten Stundenplan (sog. Rahmenstundentafel) abzusichern. Das Verwaltungsgericht Weimar hat den Eilantrag abgelehnt.

Der 4. Senat OVG hat die dagegen erhobene Beschwerde nun zurückgewiesen. Die Antragsteller und Antragstellerinnen hätten keinen Anspruch auf Unterricht entsprechend dem ungekürzten Stundenplan der 8. Klasse glaubhaft gemacht. Das Zertifikat CertiLingua gehöre nicht zum Bildungsgang des Gymnasiums im bilingualen Zweig und werde ausschließlich im außerschulischen Bereich vergeben. Der bilinguale Zweig stelle demgegenüber in Thüringen ein rechtlich anerkanntes Schulprofil mit dem Ziel der Begabtenförderung dar. Aber auch daraus folge kein Anspruch auf Erteilung unverkürzten Unterrichts. Der Staat komme seiner Verpflichtung aus dem verfassungsrechtlich abgesicherten Recht auf Bildung nach, wenn er das Schulwesen so plane und organisiere, dass allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten offenstehen. Bei der Festlegung von Schulorganisation, Erziehungsprinzipien und Unterrichtsgegenständen habe der Staat eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, die auch im Hinblick auf die personelle und sächliche Ausstattung immer unter dem Vorbehalt des Möglichen stehe und der elterlichen Bestimmung grundsätzlich entzogen sei. Eltern und Schüler könnten deshalb grundsätzlich keine bestimmte, ihren Wünschen entsprechende Gestaltung des Schulunterrichts verlangen. Anlass zu gerichtlichem Einschreiten sei erst dann gegeben, wenn es die Schulverwaltung in Fällen von Unterrichtsausfall unterlasse, zeitnah die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Möglichen zu ergreifen. Aufgrund des Vortrags des Antragsgegners habe der Senat keinen Zweifel daran, dass die Schulverwaltung alle Anstrengungen unternehme, um den in den Rahmenstundentafeln vorgesehenen Unterricht so weit wie möglich abzudecken. Da eine Französischlehrerin an die Schule befristet abgeordnet sei, könne den Antragstellern und Antragstellerinnen zumindest für den Zeitraum der Abordnung der bilinguale Unterricht wieder erteilt werden. Es sei auch davon auszugehen, dass der in der Rahmenstundentafel vorgesehene Geographieunterricht im 2. Schulhalbjahr 2022/23 abgedeckt werden könne. Der bemängelte Unterrichtsausfall sei im Wesentlichen auf einen in Thüringen (und auch bundesweit) bestehenden erheblichen Lehrermangel zurückzuführen, dem aber nur mittelfristig bis langfristig abgeholfen werden könne. Soweit der bestehende Lehrermangel auf Versäumnisse in der Vergangenheit zurückzuführen sei, ändere dies nichts daran, dass der Antragsgegner glaubhaft gemacht habe, dass die für die Einhaltung der Rahmenstundentafeln benötigten personellen Kapazitäten aktuell nicht vorhanden seien. Das zeige allenfalls dringlichen Handlungsbedarf seitens des Antragsgegners auf.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 1/2023 vom 31. Januar 2023

Anträge auf Finanzhilfe müssen neu entschieden werden

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat mit Urteilen vom 25. Januar 2023 das Landesschulamt verpflichtet, nach Erlass einer rechtskonformen Rechtsverordnung durch das Ministerium für Bildung erneut über die Anträge auf Gewährung von Finanzhilfe für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft neu zu entscheiden, Az. 7 A 275/20 MD.

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 136

Fortsetzung von Seite IV

Die Kläger, Träger verschiedener berufsbildender Schulen in freier Trägerschaft, begehren mit ihren Klagen vom Landesschulamtsamt eine höhere Finanzhilfe, als die bereits festgesetzte. Die Klagen betreffen die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019.

Die 7. Kammer des VG verwies in ihren Urteilen auf die Entscheidungen des OVG vom 27. September 2022, in denen das Gericht festgestellt habe, dass in der Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft, die die Höhe der Finanzhilfe näher bestimme, ein wichtiger Faktor, das Jahresentgelt einer angestellten Lehrkraft einer vergleichbaren öffentlichen Schule, zu niedrig festgesetzt worden sei. Diese vom OVG für den Bereich der Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien in freier Trägerschaft getroffenen Entscheidungen seien auch auf berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft übertragbar. In der maßgeblichen Verordnung sei auch hinsichtlich der berufsbildenden Schulen das Jahresentgelt einer angestellten Lehrkraft einer vergleichbaren öffentlichen Schule zu niedrig festgesetzt worden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Magdeburg Nr. 1/2023 vom 10. Februar 2023

■ Beamtenrecht

Polizist darf vorerst nicht mehr als „Officer“ auf TikTok auftreten

Ein Polizist darf nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 24. Januar 2023 vorerst nicht mehr unter dem Namen „Officer (...)“ auf verschiedenen sozialen Plattformen auftreten, Az. VG 36 L 388/22.

Der Antragsteller, der als Polizeihauptkommissar im Dienst des Antragsgegners steht, betrieb auf der Social Media Plattform TikTok ein Profil mit Polizeibezug. Er gab sich dabei den Namen „Officer (...)“. Nachdem bekannt geworden war, dass er auf dem TikTok-Kanal per Livestream ein Interview mit einem bekannten Angehörigen eines Berliner Clans geführt und diesen hierbei geduzt hatte, untersagte der Antragsgegner ihm diese Tätigkeit unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Das Verbot wurde im Juni 2022 auf weitere soziale Medien erstreckt. Auf seinen Widerspruch verbot der Antragsgegner dem Antragsteller sodann generell eine Nebentätigkeit mit Polizeibezug auf allen bestehenden oder zukünftigen Kanälen und Plattformen sozialer Medien und forderte ihn zugleich zur sofortigen Löschung aller Beiträge mit Polizeibezug sowie des Profilenames „Officer (...)“ auf.

Die 36. Kammer hat den hiergegen gerichteten Eilantrag des Antragstellers zurückgewiesen. Der Antragsteller habe bei der Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Pflichten verletzt. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Tätigkeit als etwaige künstlerische Betätigung keiner Nebentätigkeitsgenehmigung bedürfe. Denn das Interview mit dem Angehörigen eines Berliner Clans offenbare ein nicht zu akzeptierendes Näheverhältnis zum Clan-Milieu. Dies begründe Zweifel daran, ob der Antragsteller sein Amt künftig pflichtgemäß und unparteiisch ausüben werde. Als Polizeibeamter unterliege der Antragsteller besonderen Treuepflichten gegenüber seinem Dienstherrn, denen private Kontakte in diese Szene widersprächen.

Gegen den Beschluss ist bereits Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt worden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 8/2023 vom 3. Februar 2023

Aberkennung des Ruhegehalts wegen fehlender Verfassungstreue

Mit Urteil vom 31. Januar 2023 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Berufung eines Ruhestandsbeamten gegen ein Urteil des VG Magdeburg zurückgewiesen, mit dem ihm wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue das Ruhegehalt aberkannt wurde, Az. 11 L 2/21.

Der Berufungsführer, ein 1963 geborener Ruhestandsbeamter, war zunächst Berufssoldat und ab 1991 zunächst als Angestellter und später als Berufsbeamter bei der Bundeswehrverwaltung tätig. Der seit Januar 2013 krankheitsbedingt dienstunfähig im Ruhestand. Im Rahmen des gegen ihn im Jahr 2016 eingeleiteten beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens wird dem ihm u. a. vorgeworfen, dass er bei der Landtagswahl 2016 in Sachsen-Anhalt für die NPD kandidiert und unter seinem Facebook-Profil öffentlich Beiträge gepostet habe, welche eindeutig Bezüge zum Rechtsextremismus enthielten. Das VG hat dem Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt aberkannt.

Die Berufung blieb vor dem 11. Senat des OVG erfolglos. Der Kläger habe durch die Kandidatur für die NPD bei der Landtagswahl 2016 in Sachsen-Anhalt gegen die beamtenrechtliche Kernpflicht zur Verfassungstreue verstoßen. Beamte, die zum Staat in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis ständen, die für diesen Anordnungen treffen könnten und damit dessen Machtstellung durchsetzen, müssten sich zu der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen und für sie einstehen. Dies sei hier nicht der Fall. Die NPD strebe nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Das politische Konzept der NPD sei mit der Garantie der Menschenwürde im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Mit der Kandidatur für die NPD bei der Landtagswahl 2016 habe sich der Kläger in einer verfassungsfeindlichen Organisation engagiert und öffentlich deren Ziele unterstützt. Darüber hinaus habe er durch seine öffentlich einsehbaren Äußerungen auf seinem Facebook-Profil gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen. Die öffentlichen Äußerungen seien gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet und diffamierten die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung. Die Aberkennung des Ruhegehalts sei die gebotene Maßnahme, weil der Kläger als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden müsse. Durch sein schweres Dienstvergehen habe er das Vertrauen seiner Dienstherrin, der Bundesrepublik Deutschland verloren.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 4/2023 vom 16. Februar 2023

■ Versammlungsrecht

Eilantrag gegen Waldräumung erfolglos

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 16. Februar 2023 (Az. 3 B 28/23) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Februar (Az. 6 L 82/23) zur Räumung des Waldcamps bei Würschnitz bestätigt.

Die angeordnete Versammlungsauflösung begegne keinen rechtlichen Bedenken. Die Versammlung könne gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 SächsVersG aufgelöst werden. Aufgrund der von den Rodungsarbeiten in dem betroffenen Gebiet ausgehenden Gefahren für Leib und Leben sei nur die Auflösung und die sich daran anschließende Räumung der Versammlungsfläche denkbar.

Seit August 2021 wird das Waldstück durch ein "Camp" von Personen besetzt gehalten, die sich gegen den dort geplanten Kiesabbau wenden. Der Wald ist Eigentum des Freistaats Sachsen und wird durch den Staatsbetrieb Sachsenforst bewirtschaftet. Die zuständige Versammlungsbehörde des Landkreises Bautzen hat das "Camp" rechtlich als Versammlung gewertet. Durch Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen vom 18. Mai 2022 wurden den Versammlungsteilnehmern verschiedene Auflagen u. a. hinsichtlich des Brandschutzes und der Standsicherheit der von ihnen errichteten, offenbar durchgehend bewohnten Baumhäuser gemacht. Eine Umsetzung der Auflagen ist nicht erfolgt. In der Folgezeit sind von den Bewohnern des "Camps" die Zufahrtswege u. a. durch ausgehobene Gräben, mit teils mobilen Holzbarrieren und Fallen blockiert worden sind.

Mit Verfügung vom 15. Februar 2023 hat die Versammlungsbehörde die Versammlung wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgelöst. Zeitgleich hat der Staatsbetrieb Sachsenforst per Allgemeinverfügung Unbefugten das Betreten des Waldes wegen beabsichtigter Holzfällarbeiten untersagt.

Ein Teilnehmer sah sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit massiv eingeschränkt und hatte gegen die Versammlungsauflösung Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt.

Quelle: Pressemitteilungen des OVG Bautzen Nr. 2/2023 vom 16. Februar 2023 und des VG Dresden vom 15. Februar 2023

■ Planungsrecht

Klagen gegen Planfeststellungsbeschluss überwiegend abgewiesen

Mit zwei Urteilen vom 20. Dezember 2022 hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm überwiegend abgewiesen, Az. OVG 2 K 139/19 und 2 K 140/19.

Die Kläger sind Eigentümer von Grundstücken auf der östlichen Seite der Saale in Halle (Saale). Auf der gegenüberliegenden westlichen Seite der Saale befindet sich die Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm, die dem Schutz des Stadtteils Halle-Neustadt dient. Diese wurde im Zuge des Hochwassers im Jahr 2013 mit Sandsäcken gesichert. Gleichzeitig kam es zu einer Überschwemmung der Grundstücke der Kläger. Diese meinen, die Überschwemmung ihrer Grundstücke gehe vor allem auf die Sicherung bzw. Erhöhung des Gimritzer Damms zurück.

Am 29. September 2017 beantragte der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) die Planfeststellung der Maßnahme „Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm“. Gegenstand des Antrags war die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage auf dem vorhandenen Gimritzer Damm. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Oktober 2019 stellte der Beklagte der Plan für das Vorhaben fest. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Errichtung der Hochwasserschutzanlage am Gimritzer

Damm die Hochwassergefährdung im Stadtgebiet von Halle nicht merklich beeinflusse. Die Wasserspiegellagen seien im Ist- und Planzustand nahezu identisch. Aufgrund der inzwischen fertiggestellten Erhöhung der Hochwasserschutzanlage liegt die Oberkante des Deichs – anders als bisher – über der Geländehöhe der Grundstücke der Kläger.

Die Kläger haben gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage erhoben. Sie befürchten, dass die Erhöhung des Deichs eine Gefährdung für ihre Grundstücke darstelle.

Der 2. Senat des OVG hat entschieden, dass ein Anspruch der Kläger auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nicht bestehe. Der Planfeststellungsbeschluss sei zwar materiell rechtswidrig, da ein Abwägungsfehler im Hinblick auf die Belange der Kläger vorliege. Der Beklagte habe die privaten Belange der von der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm negativ betroffenen Kläger bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nur unzureichend erfasst. Das bereits im Beschluss des Senats vom 12. Mai 2020 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Az. 2 R 24/20) festgestellte Abwägungsdefizit sei vom Beklagten

bislang nicht durch ein Planergänzungsverfahren geheilt worden. Der Abwägungsmangel sei auch offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen und damit erheblich. Ein Anspruch auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses wegen des Abwägungsmangels sei gleichwohl durch die Planerhaltungsvorschriften ausgeschlossen. Hiernach führten erhebliche Mängel bei der Abwägung nur dann zur Aufhebung des

Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden könnten. Das sei hier der Fall, da dem Mangel der Abwägung durch eine Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um die Festsetzung einer Entschädigung dem Grunde nach für die nachteiligen Einwirkungen auf die Grundstücke der Kläger ausreichend Rechnung getragen werden könne.

Ein Anspruch der Kläger auf Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um eine Festsetzung von Sicherungsmaßnahmen zu ihren Gunsten sei nicht gegeben. Zwar hätten die Kläger auf die Erhöhung der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm zurückzuführende nachteilige Wirkungen auf ihre Grundstücke zu erwarten, da die Gefahr der Überflutung ihrer Grundstücke durch die planfestgestellte Maßnahme zunehme. Eine Vermeidung der nachteiligen Wirkungen sei ausgeschlossen, weil eine Zunahme der Gefahr der Überflutung der Grundstücke der Kläger mit der Deicherhöhung notwendig verbunden sei. Ein Ausgleich der nachteiligen Wirkungen sei, sofern dies technisch überhaupt machbar sei, jedenfalls wirtschaftlich nicht vertretbar. Denn der auszugleichende Nachteil sei nur geringfügig. Die Zunahme der Überflutungsgefahr für die Grundstücke der Kläger durch die Erhöhung des Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm sei nur bei einem sehr seltenen Ereignis zu erwarten. Für die Geringfügigkeit der Beeinträchtigung der Grundstücke der Kläger spreche ferner der geplante Bau des Flutpolders Elster-Luppe Aue, der voraussichtlich zukünftig im Hochwasserfall zu einer deutlichen Wasserstandreduzierung im Stadtgebiet von Halle führen werde. Zudem betrage die Erhöhung des Wasserspiegels auf den Grundstücken der Kläger nur wenige Zentimeter. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass die nachteilige Wirkung – die Erhöhung des Wasserstandes auf dem Grundstück um wenige Zentimeter – mit

einfachen Selbsthilfemitteln, etwa dem Einsatz von Sandsäcken, abgewendet werden könne, wozu die Kläger gemäß § 5 Abs. 2 WHG auch verpflichtet seien.

Der Plan habe folglich festgestellt werden dürfen, weil Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Planfeststellung erforderten. Die Errichtung der Hochwasserschutzanlage Gimritzer Damm führe zu einer Verringerung der Hochwassergefahr. Er bewirke die dringend gebotene Minderung der Hochwasserrisiken für den Stadtteil Halle-Neustadt. Der Schutz des Stadtgebiets Halle-Neustadt vor einem erneuten Hochwasser sei von überragender Bedeutung. Dem bisher vorhandenen Gimritzer Damm habe die erforderliche Schutzwirkung gefehlt. Den eher geringen vorhabenbedingten Auswirkungen für die östlich der Saale gelegenen Gebiete stehe die enorme Bedeutung der Hochwasserschutzanlage für den Stadtteil Halle-Neustadt gegenüber.

Die Kläger hätten aber einen Anspruch auf Planergänzung um die Bestimmung, dass sie – dem Grunde nach – vom Vorhabenträger zu entschädigen seien. Im Ergebnis sei der Beklagte zu verpflichten, den Planfeststellungsbeschluss dahin zu ergänzen, dass die Kläger für die nachteiligen Einwirkungen infolge des planfestgestellten Vorhabens zu entschädigen seien, soweit ein solcher Anspruch auf Planergänzung mit der Klage geltend gemacht worden sei.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 1/2023 vom 30. Januar 2023

■ Denkmalschutzrecht

Untätigkeitsklage zulässig

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 7. Februar 2023 entschieden, dass eine Klägerin Anspruch gegen das beklagte Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU) auf Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage im Gebiet der Gemeinde Mühlen Eichsen habe. Die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig, Az. 5 K 171/22 OVG.

Der Beklagte habe nicht in zureichender Frist gemäß § 75 VwGO i. V. m. § 10 Abs. 6 a Bundesimmissionsschutzgesetz über den Antrag der Klägerin entschieden. Durch die ablehnende Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD) sei der Beklagte nicht gehindert gewesen, über den Antrag zu entscheiden. Die Genehmigungsbehörde habe die Beurteilung des LAKD nachvollziehend zu überprüfen und sich eine eigene Überzeugung zu bilden. Die Untätigkeitsklage sei auch begründet. Denn das Vorhaben werde das Erscheinungsbild der betroffenen Denkmäler (Gutshaus, Park und Kirche) nicht erheblich beeinträchtigen. Es sei deshalb nicht nach dem Denkmalschutzgesetz genehmigungsbedürftig. Selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung unterstellt würde, wäre das Vorhaben zu genehmigen, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlange. Insoweit bestimme nämlich § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein überragendes öffentliches Interesse an Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen. Das Denkmalschutzinteresse habe im vorliegenden Einzelfall deshalb zurückzustehen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Greifswald Nr. 2/2023 vom 7. Februar 2023

■ Umweltrecht

Ehemaliger Landtagsabgeordneter muss Fördermittel zurückzahlen

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit zwei Beschlüssen vom 13. Februar 2023 die Klagen eines ehemaligen Landtagsabgeordneten gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Halle vom 1. Februar 2022 abgelehnt und bestätigt, dass der Kläger 300.000 EUR fälschlich erhaltener Fördermittel der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 zurückzahlen muss, Az. 1 L 27/22 und 1 L 28/22.

Die IB hatte dem Kläger Zuschüsse für die Beseitigung von Schäden an einem in seinem Eigentum stehenden Gebäude in der Annahme gewährt, diese seien vollumfänglich durch das Hochwasser im Jahr 2013 entstanden. Später stellte sich in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen heraus, dass das Gebäude bereits vor dem Hochwasser so auffällig war, dass es ohne eine umfangreiche Sanierung weder zu Wohn- noch zu Gewerbezwecken hätte genutzt werden können. Daraufhin hob die IB beiden Fördermittelbescheide auf.

Das VG Halle hat die Aufhebungsentscheidung der IB als rechtmäßig angesehen, der Kläger habe die Fördermittel zu Unrecht erhalten. Zuschüsse aus dem Programm Aufbauhilfe Hochwasser 2013 hätten nur für die Wiederherstellung von bereits vor dem Hochwasser nutzbaren Gebäuden durch Beseitigung der unmittelbar durch das Hochwasser verursachten Schäden gewährt werden sollen.

Der 1. Senat des OVG hat die Rechtsmittel des Klägers gegen die beiden Urteile abgelehnt. Es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidungen des VG. Insbesondere könne sich der Kläger nicht auf Vertrauensschutz berufen. Denn er habe die Gewährung der Fördermittel durch unrichtige Angaben erwirkt. Bei der Beantragung der Zuschüsse habe er nicht erkennen lassen, dass sich das Gebäude bereits vor dem Hochwasser in einem auffälligen Zustand befunden habe. Er habe vielmehr den Eindruck vermittelt, die Maßnahmen, für die er Zuschüsse beantrage, betrafen ausschließlich die Beseitigung von baulichen Mängeln, die auf das Hochwasser zurückzuführen seien.

Der Kläger muss nun rund 300.000,00 EUR an das Land Sachsen-Anhalt zurückzahlen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Magdeburg Nr. 2/2023 vom 15. Februar 2023

■ Aufenthaltsrecht

Döner-Imbiss ist kein Spezialitätenrestaurant

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 22. Dezember 2022 entschieden, dass die geplante Anstellung als Koch in einem Döner-Imbiss nicht als Beschäftigung in einem Spezialitätenrestaurant anzusehen ist, für die ein Visum erteilt werden könnte, Az. VG 14 K 139.19 V.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und gelernter Koch. Er beantragte beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Izmir die Erteilung eines Visums zur längerfristigen Einreise nach Deutschland, um hier als Spezialitätenkoch in einem Selbstbedienungsrestaurant in München zu arbeiten. Dort würden nur landestypische traditionelle Gerichte nach Originalrezepten angeboten, und das Lokal habe einen erheblichen Bedarf an Köchen. Das Generalkonsulat lehnte die Erteilung des Visums ab, weil Imbissbetriebe

und Schnellrestaurants mit Selbstbedienung keine Spezialitätenrestaurants seien.

Die 14. Kammer des VG hat die Auffassung des Generalkonsulats bestätigt und die Klage abgewiesen. Dabei könne offenbleiben, ob der schwerpunktmäßige Verkauf von Dönerprodukten und türkischer Pizza überhaupt als Angebot landestypischer und unverfälschter Gerichte der türkischen Küche angesehen werden könne. Denn es handele sich bei dem Betrieb der Arbeitgeberin bereits nicht um ein Restaurant. Darunter sei nach allgemeinem Sprachempfinden eine Gaststätte zu verstehen, in der Essen serviert werde und Gäste im Allgemeinen eine gewisse Zeit verweilten. Diese Voraussetzungen erfülle der Döner-Schnellimbiss mit Selbstbedienung nicht. Vielmehr würden vor einem typischen Dönerspieß an einem Imbiss-Verkaufstresen mit Frischwarenvitrine und Taschenabstellmöglichkeit Speisen auf offen einsehbaren Fertigungsflächen zubereitet und zum Mitnehmen oder zum Verzehr vor Ort an vorhandenen Sitzmöglichkeiten abverkauft. Weder werde das Essen serviert bzw. würden die Gäste an den Tischen bedient noch sei der Betrieb – zumindest schwerpunktmäßig – auf das Verweilen von Gästen über die kurzfristige Nahrungsaufnahme hinaus erkennbar eingerichtet.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 6/2023 vom 1. Februar 2023

■ Sozialrecht

Kein Wohngeld bei überlanger Studiendauer

Studenten können bei überlanger Studiendauer einen Anspruch auf Wohngeld verlieren. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 15. Dezember 2022 entschieden, Az. VG 21 K 144/22.

Die 1991 geborene Studierende hatte über mehrere Jahre Wohngeld erhalten. Anfang 2022 stellte sie einen Antrag auf Weiterbewilligung. Sie befand sich inzwischen im 14. Fachsemester (Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen) und (wegen vier Urlaubssemestern und zwei Semestern eines Erststudiums) im 20. Hochschulsesemester. Die Wohngeldbehörde des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin lehnte den Antrag auf Wohngeld mit der Begründung ab, die Inanspruchnahme sei missbräuchlich.

Die 21. Kammer des VG hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Der Gewährung von Wohngeld stehe im konkreten Fall der gesetzliche Ausschlussgrund der missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegen. Wohngeld solle nach dem Willen des Gesetzgebers nicht gewährt werden, wenn sich das Wohngeldbegehren mit Blick auf das Gebot einer sparsamen und effektiven Verwendung staatlicher Mittel als unangemessen und sozialwidrig darstelle. Dabei habe der Gesetzgeber selbst ein Regelbeispiel bestimmt, nämlich den Besitz erheblichen Vermögens. Die Rechtsprechung habe es als weiteren Beispielfall angesehen, wenn die antragstellende Person erwerbsfähig sei und es unterlasse, eine ihr zumutbare Arbeitstätigkeit aufzunehmen. Ein Fall missbräuchlicher Inanspruchnahme liege aber auch bei Studierenden mit einer Studiendauer vor, die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände dafür spreche, dass das Studium nicht (mehr) ernsthaft betrieben werde. So liege es, wenn eine Studierende sich im Zweitstudium im 14. Fachsemester und damit mehr als dem Doppelten der Regelstudienzeit befinde und nur etwas mehr als die Hälfte aller erforderlichen Klausuren

bestanden habe. Eine Verdoppelung der Regelstudienzeit wegen behaupteter studentischer Nebentätigkeit komme ebenso wenig in Betracht wie eine Herausrechnung von vier „Corona-Semestern“.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 9/2023 vom 7. Februar 2023

VERANSTALTUNGEN

■ NotaReG-Tagung zur Reform des Personengesellschaftsrechts am 5. Mai 2023

Die Forschungsstelle für notarielle Rechtsgestaltung der Universität Heidelberg lädt am 5. Mai 2023 zur Tagung über die „Reform des Personengesellschaftsrechts“ ein. Die Veranstaltung findet von 10 bis 17 Uhr in der Neuen Aula, Universitätsplatz 1, 69117 Heidelberg statt. Die Teilnahme ist kostenfrei, um Anmeldung wird gebeten unter nota-reg@igr.uni-heidelberg.de

■ DACH-Tagung vom 11. – 13. Mai 2023 in Paris

Die 64. Tagung der Europäischen Anwaltsvereinigung DACH wird vom 11. bis 13. Mai 2023 zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit in verschiedenen Fachgebieten und Schiedsgerichtsbarkeit aus der Sicht des Schiedsrichters in Paris stattfinden. Weitere Informationen unter <https://dach-ra.de/d/4-64.-dach-tagung-in-paris-11.-13.-mai-2023>

PERSONALIA

■ Antje Dietsch wird Richterin am BGH

Die promovierte Juristin Antje Dietsch ist 49 Jahre alt und trat 2022 in den höheren Justizdienst des Freistaates Sachsen ein. Während der Proberichterzeit bei der Staatsanwaltschaft Zwickau wurde sie 2006 auch zur Staatsanwältin ernannt. 2002 bis 2008 war sie als hauptamtliche Leiterin einer Referendararbeitsgemeinschaft an das Landgericht Zwickau und 2007/2008 anteilig an die Staatsanwaltschaft Dresden abgeordnet. 2013/2014 arbeitete Antje Dietsch mit ganzer Arbeitskraft bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden. 2015 wurde sie in Zwickau zur Staatsanwältin als Gruppenleiterin befördert. 2020 folgte eine Abordnung an den BGH während derer sie 2021 zur Richterin am OLG Dresden ernannt wurde. Am BGH übernimmt Dietsch vornehmlich Aufgaben als Ermittlungsrichterin und verstärkt den 4. Strafsenat.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 1/2023 vom Januar 2023

■ Andreas Koch zum Richter am Bundesverwaltungsgericht berufen

Andreas Koch wurde 1968 in Berlin geboren. Seine richterliche Laufbahn begann er 1998 am Verwaltungsgericht Cottbus. 2005 bis 2007 wurde der promovierte Jurist als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das BVerwG und 2009 bis 2011 an das BVerfG abgeordnet. 2012 folgte die Ernennung zum Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Seit 2020 war Koch an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg abgeordnet. Andreas Koch verstärkt den 1. Wehrdienstsenat sowie den Fachsenat nach § 189 VwGO.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 12/2023 vom 8. Februar 2023